

Allgemeine Vertragsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Chartervertrages, der zwischen dem Charterer und dem Booteigentümer über das Boot abgeschlossen wird.

Mit Buchung erkennt der Mieter die allg. Vertragsbedingungen für sich und die mitreisenden Personen an. Das Fahrgebiet erstreckt sich auf die Berliner Gewässer und die entsprechenden Binnenwasserstraßen.

Der Chartervertrag beinhaltet die Bootsnutzung zum Zwecke der Erholung und Wasserwanderung. Eine Nutzung zu Wettkämpfen und Sportzwecken ist nicht gestattet.

Fahrten sind bis zur Windstärke 4 gestattet. Das Schleppen und Bergen eines anderen Schiffes sowie Nachtfahrten sind aus versicherungstechnischen Gründen streng verboten und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vercharterer.

1. Reservierung und Vertragsabschluß

Die Reservierung erfolgt durch Bestätigung der Buchungsanfrage oder Bezahlung der ersten Rate. Sie wird zum Vertrag, wenn der Chartervertrag eingegangen ist und die Anzahlung unmittelbar danach auf das auf der Rechnung angegebene Konto eingegangen ist. Bei nicht fristgerechtem Eingang ist der Vermieter berechtigt, das Boot anderweitig zu vergeben.

2. Zahlungsbedingungen

30% des Mietpreises sind sofort nach Vertragsabschluss zu zahlen, die restlichen 70% sind vier Wochen vor Charterbeginn fällig.

3. Stornierungen

Der Mieter ist berechtigt, vor Antritt der Schiffsreise ohne Angabe von Gründen vom Mietvertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten.

Im Falle des Rücktritts berechnet der Vermieter folgende Stornierungskosten:

- Eintreffen der Stornierung bei weniger als 6 Wochen vor Beginn der Reise 80 % des Mietpreises
- Eintreffen der Stornierung zwischen 8 und 6 Wochen vor Beginn der Reise 50 % des Mietpreises
- Eintreffen der Stornierung mehr als 8 Wochen vor Beginn der Reise 30 % des Mietpreises

Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

4. Unverfügbarkeit

Ist der Vermieter wegen Eintritt unvorhergesehener Ereignisse nicht imstande, das Boot zur Verfügung zu stellen, wird die gesamte Summe zurück erstattet. Der Vermieter ist nicht verantwortlich für Schifffahrtbeschränkungen, Unterbrechungen oder Beschränkungen in Notfällen sowie Hoch-/Niedrigwasser, Streik o.ä.

5. Haftung des Vermieters

Das Boot ist Vollkasko versichert mit einer Selbstbeteiligung von 500 EUR durch den Mieter. Dieser Betrag ist bei Antritt der Reise bar zu hinterlegen. Die vorab genannten Versicherungen führen zu keiner Haftungsfreistellung des Charterkunden für Schäden, die nicht von der Versicherung ersetzt werden oder durch grobe Fahrlässigkeit an der Charteryacht entstanden sind. Die Vertragsbedingungen des Versicherers sind Bestandteil dieser Vereinbarung und können auf Wunsch angefordert werden. Der Mieter verpflichtet sich, das Boot und die Ausrüstung mit größtmöglicher Sorgfalt zu benutzen, als sei es sein Eigentum, die Seemannschaft zu beherrschen und ausreichende Erfahrungen im Führen eines Bootes zu besitzen sowie die gesetzlichen Bestimmungen und die Auflagen des Reviers zu beachten. Er haftet dem Vermieter nicht nur für Schäden am Boot und seinen Einrichtungen, sondern auch für den Verlust derselben. Sind Mieter und Bootsführer nicht identisch, so haften beide gesamtschuldnerisch. Den aus einem dieser Fälle entstehenden Schaden kann der Vermieter dem Mieter gegenüber geltend machen. Keine Reklamation kann gegen den Vermieter formuliert werden, wenn die Yacht weniger als 24 Stunden unbeweglich bleibt. Eine Panne zu Lasten des Mieters gibt kein Recht auf Entschädigung für den Verlust der Schiffsbenutzung. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Selbstbeteiligungssumme zu behalten, um die eventuellen Kosten einer Reparatur der Yacht zu decken. Der Genussverlust aufgrund einer Havarie oder eines Unfalls, der während der Mietzeit vorfällt, ist kein Grund für die Rückzahlung oder Teilrückzahlung der Chartersumme, gleichgültig, welche Ursache die Havarie hatte. Jegliche Haftung für den Verlust oder für Schäden an persönlichem Eigentum des Charterers und der übrigen Teilnehmer ist ausgeschlossen. Für die Richtigkeit des überlassenen Kartenmaterials und die Anzeigegenauigkeit der Instrumente übernimmt der Eigner keine Gewähr. Haustiere sind an Bord nur nach Absprache erlaubt.

6. Bootspflege -und Motorüberwachung

Der Charterer verpflichtet sich die Bedienungsanleitungen für Motor und Instrumente zu lesen und zu beachten.

Bleibt der Charterer durch sein Verschulden z.B. unsachgemäßes Benutzen der Batterien liegen, muss er für die Bergungskosten aufkommen. An Bord sollten Bordschuhe getragen werden, auch weiche Turnschuhe, möglichst ohne schwarze Sohlen.

7. Übergabe / Rückgabe des Bootes

Die Übergabe und Übernahme des Bootes erfolgt per Checkliste. Das Boot ist bei Rückkehr in einem sauberen, geräumtem und voll getanktem Zustand zu übergeben, andernfalls wird das Tanken und Reinigen berechnet und von der Kaution abgezogen. Übergabe und Rückgabe des Bootes erfolgt verbindlich zu den auf dem Chartervertrag angegebenen Terminen, Uhrzeiten und Orten. Bei der Rückgabe nimmt der Vermieter eine Überprüfung des Bootes und der Einrichtung vor. Er ist berechtigt, jeden festgestellten Schaden oder Verlust von der Kaution abzuziehen. Bei nicht sofort kalkulierbaren Schäden kann die volle Kaution bis zur endgültigen Schadensabwicklung einbehalten werden. Wird die Yacht nicht pünktlich geräumt und zurückgegeben, so haftet der Mieter für den Schaden, der dem Vermieter durch Verzögerung entsteht. (Mindestens 1 Tagessatz = Wochenpreis : 6)

8. Der Mietpreis umfasst:

Miete des Bootes mit Ausstattung. Die Yacht wird voll getankt übergeben und muss voll getankt zurückgegeben werden. Die Nebenkosten werden bei Rückgabe gemäß Preisliste berechnet. Die Betten sind aus hygienischen Gründen nur mit Bettwäsche zu benutzen. Bettwäsche und Handtücher sind mitzubringen.

9. Führerschein

Die Boote vom Typ Voyager 860 sind bootsführerscheinfrei, werden aber für Skipper ohne Bootserfahrung nur nach einem ausführlichem Skippertraining verchartert. Charterschein sowie Skippertraining sind kostenfrei.

10. Beschädigung

Schäden, Kollisionen, Havarien und sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse sind unverzüglich dem Vercharterer zu melden und darüber eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Hafenmeister oder einer anderen kompetenten Person zu bestätigen ist. Die Rufnummer ist dem Übergabeprotokoll zu entnehmen. Verschweigt der Mieter bei Rückgabe Schäden, so kann er auch dann noch regresspflichtig gemacht werden, wenn der Schaden nicht sofort bei der Rücknahme bemerkt wird.

11. Gerichtsstand und Gültigkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz bzw. das zuständige Amtsgericht des Eigners. Es gilt allein deutsches Recht. Nebenreden bedürfen der Schriftform. Werden Teile des Vertrages durch deutsche gesetzliche Bestimmungen ganz oder teilweise eingeschränkt oder aufgehoben, so behalten die übrigen Teile des Vertrages ihre Gültigkeit.